OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400768/3/HW

Datum:
Linz, 18. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von G P gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19.10.2023, GZ: WELS/923030003836/23, wegen Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 30 Euro herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 50 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 23.10.2023 brachte der Bf eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis ein und ersucht darin, „um die Ansetzung der Strafe auf das Mindestausmaß“.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde (samt Verfahrensakt) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Bf hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen AM (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 15.06.2023 um 08:42 Uhr die mautpflichtige A25 am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (Wels, A25 Str.km 14,58, Abschnitt ÖBB Terminal Wels-Wels Nord, Fahrtrichtung: KN Wels) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum obigen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht.
II.1.2. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch mit der Anzeige, in Einklang. Es wurde dieser Sachverhalt vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. In der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses werden keine den Bf betreffenden Verwaltungsstrafen angeführt, auch aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, sodass von einer Unbescholtenheit des Bf ausgegangen wird. Im Übrigen hat das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich mit Schreiben ON 2 die belangte Behörde auch aufgefordert, dies mitzuteilen, falls hinsichtlich des Bf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen bei der belangten Behörde aufscheinen und es wurden in der Folge keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen mitgeteilt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde begehrt der Bf ausdrücklich, „die Ansetzung der Strafe auf das Mindestausmaß“. Die Beschwerde richtet sich daher (nur) gegen den Strafausspruch (sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist [vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 41 mwN]).

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ist im vorliegenden Fall eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu verhängen.

Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass das von der Autowerkstatt geliehene Kraftfahrzeug keine gültige digitale Vignette habe, ansonsten hätte er diese natürlich vor Antritt der Fahrt gekauft. Es ist verfahrensgegenständlich von Fahrlässigkeit auf Seiten des Bf auszugehen. Im angefochtenen Straferkenntnis werden keine Straferschwerungsgründe und keine Strafmilderungsgründe angeführt. Im Beschwerdeverfahren sind auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Strafmildernd ist jedoch zu werten, dass von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen ist. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und fahrlässigen Begehungsweise, der Unbescholtenheit und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe von 300 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt nicht in Betracht, auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit erscheint eine Anwendung des § 20 VStG nicht geboten, da im konkreten Fall die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 19.07.2013, 2013/02/0101). Es ist die Geldstrafe somit

spruchgemäß herabzusetzen, die Ersatzfreiheitsstrafe ist verhältnismäßig anzupassen.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Strafbemessung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger